

09.11.2010

## Kleine Anfrage 254

der Abgeordneten Dr. Carolin Butterwegge DIE LINKE

### **Für welches sozio-kulturelle Existenzminimum setzt sich die Landesregierung ein?**

Mit Urteil vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelsätze von Hartz IV als nicht verfassungsgemäß beurteilt. Insbesondere die Berechnung der Regelleistungen wurde vom höchsten deutschen Gericht als nicht nachvollziehbar und in wichtigen Bereichen – wie Bildungsleistungen – lückenhaft zurückgewiesen.

Der nun von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Reform der Hartz-IV-Regelsätze) stößt auf vielfältige Kritik.

Arbeits- und Sozialminister Schneider hat dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration eine umfassende Kritik zur geplanten Neuberechnung der Regelsätze vorgelegt (Vorlage 15/102). Auch in der Plenarsitzung vom 29.09.2010 fand er deutliche Worte und kritisierte: „Die Regelsätze scheinen von der Bundesregierung nach Kassenlage festgesetzt zu sein. Auch dies widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.“

Am 20.10.2010 kündigte Minister Schneider an, dass die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen den vorgelegten Neuregelungen zu Hartz IV nicht zustimmen werde.

Vor dem Hintergrund dieser Äußerungen stellt sich die Frage nach der von der Landesregierung vertretenen Position hinsichtlich des sozio-kulturellen Existenzminimums.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ab welcher Einkommensschicht in den Referenzgruppen der Einkommens- und Verbrauchstichprobe sieht die Landesregierung das sozio-kulturelle Existenzminimum im Sinne des SGB II gedeckt?

Datum des Originals: 09.11.2010/Ausgegeben: 10.11.2010

2. Welche Höhe muss die Geldleistung des SGB-II-Regelsatzes für einen alleinstehenden Erwachsenen betragen, damit nach Auffassung der Landesregierung das sozio-kulturelle Existenzminimum gedeckt ist?
3. Welche Höhe muss die Geldleistung des SGB-II-Regelsatzes für ein Kind in welchem Alter betragen, damit nach Auffassung der Landesregierung das sozio-kulturelle Existenzminimum gedeckt ist?
4. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass eine Wiedereinführung der Einmalleistungen auch für regelmäßig wiederkehrende Bedarfe notwendig ist, da durch die Pauschalisierung eine Bedarfsdeckung nicht in jedem Fall gewährleistet ist?
5. Wird die Landesregierung im Bundesrat einer SGB-II-Regelsatzreform zustimmen, die nicht die in den Antworten eins bis vier formulierten Vorstellungen der Landesregierung umsetzt?

Dr. Carolin Butterwegge